

**MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG  
UND KUNST BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 53 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@mwk.bwl.de](mailto:poststelle@mwk.bwl.de)  
FAX: 0711 279-3080

Frau Präsidentin  
des Landtags von Baden-Württemberg  
Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

Stuttgart 6.10.2023  
Durchwahl +49 (711) 279-3194  
Aktenzeichen MWK34-0141.5-29/12/5  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich

Staatsministerium

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

**Antrag der Abgeordneten Martin Rivoir und Dr. Dorothea Kliche-Behnke u.a. SPD**

- **Arbeits- und Lernbedingungen im Praktischen Jahr des Medizinstudiums in Baden-Württemberg verbessern**
- **Drucksache 17 / 5262**

**Ihr Schreiben vom 11.08.2023**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nimmt zu dem Antrag im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,*

- 1. mit welchen Argumenten sie insbesondere im Rahmen der Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern über die Neufassung der Approbationsordnung für Ärzte und Ärztinnen für das Praktische Jahr im Medizinstudium (PJ) eine Trennung von Krankheits-*

*und Fehltagen, eine Verbesserung der theoretischen Begleitung der gewonnenen praktischen Erkenntnisse, eine Aufwandsentschädigung mindestens in Höhe des BAföG-Höchstsatzes sowie einen Mindestabstand von vier Wochen zwischen dem Ende des Praktischen Jahres und dem dritten Staatsexamen unterstützt bzw. ablehnt;*

Zu den einzelnen Punkten:

Krankheits- und Fehltage: Aus Sicht des Wissenschaftsministeriums sowie der Medizinischen Fakultäten bildet der Ausbildungserfolg den Maßstab für die Gestaltung aller Regelungen des Medizinstudiums. Wenn Abwesenheitstage eine bestimmte Anzahl überschreiten, sind die versäumten Tage nachzuholen, um den Studienerfolg nicht zu gefährden. Eine Trennung von Krankheits- und Fehltagen ist daher nicht zielführend. Bereits heute können längere Krankheits- oder Abwesenheitsphasen durch eine Unterbrechung des Praktischen Jahres (PJ) in Absprache mit dem Regierungspräsidium Stuttgart – Landesprüfungsamt und Anerkennungsstelle für Gesundheitsberufe – abgefangen werden. Die absolvierten PJ-Zeiten bleiben bestehen und innerhalb von zwei Jahren kann das PJ fortgesetzt werden. Seit 2021 kann außerdem bei Überschreitung der Fehlzeiten entsprechend § 3 Absatz 3 Satz 2 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) folgende Regelung zur Anwendung kommen: „Auf Antrag kann die zuständige Stelle über Satz 1 hinausgehende Fehlzeiten auf die Ausbildung anrechnen, wenn eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet ist.“

Aufwandsentschädigung: Grundsätzlich ist das PJ gemäß § 3 ÄApprO ein Ausbildungsabschnitt innerhalb des Studiums der Humanmedizin. Gemäß § 3 Absatz 4 Satz 8 ÄApprO ist die Gewährung von Geld- oder Sachleistungen, die den Bedarf für Auszubildende nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) übersteigen, nicht zulässig. Eine freiwillig von den Universitätskliniken und Lehrkrankenhäusern finanzierte Aufwandsentschädigung ist bis zu dieser Obergrenze möglich. Sie erkennt die Unterstützung im laufenden Betrieb an, trägt dazu bei, den Ausbildungserfolg zu sichern, lässt aber auch keinen Zweifel an dem Primat der Ausbildung im PJ.

Verbindung theoretischer und praktischer Lernerfahrungen: Wissenschaftsministerium und Sozialministerium unterstützen die Realisierung der längst überfälligen Reform der ÄApprO, denn diese sichert eine umfassende Qualitätsverbesserung des Medizinstudiums, einschließlich einer deutlich verstärkten Integration und Abstimmung theoretischer und praktischer Lernerfahrungen in allen Studienabschnitten. Sie appellieren an den Bund, der eigenen Verantwortung nachzukommen und eine angemessene Mitfinanzierung dieser Reform zu sichern. Dies lehnt der Bund aber bisher ab.

Terminierung der Prüfungen: Vgl. hierzu Antwort zu Ziffer 7.

2. wie sich die Medizinstudierenden im PJ in den letzten vier Jahren auf die Lehrkrankenhäuser und Universitätsklinika sowie geeignete ärztliche Praxen (Lehrpraxen) und andere geeignete Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung in Baden-Württemberg verteilt haben;

FREIBURG*					
	Verteilung pro Jahr in %				
	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Universitätsklinikum</b>	25	24	24	27	29
<b>Akadem. Lehrkrankenhaus</b>	53	59	61	60	57
<b>Akadem. Lehrpraxis</b>	2	2	2	2	2
<b>Sonstige (Inlands- und Auslandsmobilität)</b>	20	15	14	10	12

HEIDELBERG*					
	Verteilung pro Jahr in %				
	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Universitätsklinikum</b>	31	35	34	32	33
<b>Akadem. Lehrkrankenhaus</b>	45	43	46	38	32
<b>Akadem. Lehrpraxis</b>	1	1	1	1	1
<b>Sonstige (Inlands- und Auslandsmobilität)</b>	23	21	19	29	34

MANNHEIM*					
	Verteilung pro Jahr in %				
	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Universitätsklinikum</b>	25	30	31	25	27
<b>Akadem. Lehrkrankenhaus</b>	28	29	29	27	31
<b>Quartal Ambulante Medizin</b>	25	25	25	28	25
<b>Akadem. Lehrpraxis</b>	1	1	2	7	1
<b>Sonstige (Inland- und Auslandsmobilität)</b>	20	16	13	13	16

TÜBINGEN* **					
	Verteilung pro Jahr in %				
	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Universitätsklinikum</b>	26	27	36	40	36
<b>Akadem. Lehrkrankenhaus</b>	46	46	40	38	38
<b>Akadem. Lehrpraxis</b>	-	-	-	-	-
<b>Sonstige (Inlands- und Auslandsmobilität)</b>	28	27	24	22	26

ULM*					
	Verteilung pro Jahr in %				
	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Universitätsklinikum</b>	27	27	30	26	25
<b>Akadem. Lehrkrankenhaus</b>	60	58	62	62	53
<b>Akadem. Lehrpraxis</b>	2	1	1	2	2
<b>Sonstige (Inlands- und Auslandsmobilität)</b>	11	14	7	10	20

\* Angaben der Medizinischen Fakultäten. Es entstehen teils Differenzen durch Rundungen.

\*\* Für den Standort Tübingen lagen bzgl. akadem. Lehrpraxis keine ausreichend detaillierten Angaben vor.

3. welche Erkenntnisse ihr über aktuell vorhandene Aufwandsentschädigungen und Sachleistungen sowie deren Finanzierung für Studierende im PJ an den Lehrkrankenhäusern sowie geeigneten ärztlichen Praxen (Lehrpraxen) und anderen geeigneten Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung in Baden-Württemberg vorliegen;

Zur Beantwortung der Stellungnahme zum Antrag „Aufwandsentschädigung im Praktischen Jahr (PJ) für Medizinstudierende“ (Landtags-Drucksache 16 / 5545) wurden detaillierte Angaben zu den damals von den Lehrkrankenhäusern in Baden-Württemberg im PJ gewährten Aufwandsentschädigungen erhoben. Diese Daten sind jedoch zwischenzeitlich überholt und können auch mangels quantitativer Angaben über die Zahl der an den einzelnen Lehrkrankenhäusern tätigen Studierenden im PJ nicht als Berechnungsgrundlage herangezogen werden.

Die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V. (BWKG) informiert die Krankenhäuser regelmäßig über die Obergrenze der zulässigen Geld- oder Sachleistungen für Studierende im PJ, die sich anhand von § 3 Absatz 4 ÄApprO und § 13 BAföG bestimmt. Derzeit liegt diese Höchstgrenze bei 812 Euro.

4. *welche Mehrkosten sich für welchen Träger durch die einheitliche Bezahlung einer Aufwandsentschädigung von mindestens der Höhe des BAföG-Höchstsatzes für angehende Ärztinnen und Ärzte im PJ ergeben würden und wie diese finanziert werden könnten;*

Die aufgeworfenen Fragen können mangels periodisch durchgeführter einschlägiger statistischer Erhebungen nicht beantwortet werden. Auch für Schätzungen liegen keine geeigneten Anhaltspunkte vor.

Für die Finanzierung der Aufwandsentschädigung sieht die Landesregierung auch weiterhin die Kliniken in der Verantwortung. Die Kliniken wiederum finanzieren diese Kosten aus den Fallpauschalen

5. *wie viele Ausbildungstage in den vergangenen vier Jahren als Fehlzeiten verzeichnet wurden (bitte getrennt aufgelistet nach Jahren, Ausbildungsabschnitt, Ausbildungsstelle und Fachgebiet);*
6. *wie sich die Anzahl der Fehltage unter einer etwaigen Sonderregelung während der Coronapandemie verändert hat (bitte getrennt aufgelistet nach Jahren, Ausbildungsabschnitt, Ausbildungsstelle und Fachgebiet);*

Die Ziffern 5 und 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die Dokumentation von Fehlzeiten erfolgt dezentral in den jeweiligen Kliniken, Praxen oder Studiensekretariaten und wird laut den Medizinischen Fakultäten nicht übergreifend erfasst, so dass keine zentral verfügbaren Daten vorliegen. Während der Pandemie wurden den PJ-Studierenden zehn Fehltage zusätzlich gewährt, sofern ein Zusammenhang mit Corona vorlag.

7. *welche Herausforderungen sich für die Prüfungsorganisation und das Hochschulmanagement ergeben würden, wenn ein Mindestabstand zwischen Ende des PJs und der dritten Staatsexamensprüfung eingehalten werden soll;*

Die Termine für den dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung liegen in den Zeiträumen Mai bis Juni bzw. November bis Dezember. Die PJ-Tertiale enden meist um den 20. April bzw. 20. Oktober eines Jahres. Zwischen dem Ende des PJ und dem Beginn der dritten Staatsexamensprüfung (sog. M3-Prüfung) liegen ca. zwei Wochen. Die Prüfungsorganisation wird in Baden-Württemberg durch die jeweilige Medizinische Fakultät vorgenommen (vgl. § 15 Abs. 10 ÄApprO).

Aus Sicht der Medizinischen Fakultäten würde eine Verlängerung des Prüfungszeitraums (nicht nur eine Verschiebung nach hinten) zu einer Entzerrung führen, da dann mehr potentielle Termine für die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommissionen zur Verfügung stünden. Unter solchen Bedingungen wäre ggf. auch eine leichte Verschiebung nach hinten (also z. B. Mitte Mai bis Ende Juli bzw. Mitte November bis Ende Januar) machbar. Allerdings ist zu bedenken, dass damit auch die Wahrscheinlichkeit einer Überlappung mit den Semesterabschlussprüfungen der früheren Studienabschnitte steigt. Hier kann es also zu personellen und räumlichen Engpässen kommen. Geeignete Räume sind bereits jetzt für die dritte Staatsexamensprüfung knapp.

Die Erarbeitung der Reform der ärztlichen Approbationsordnung einschließlich der hier angesprochenen Regelungen erfolgte und erfolgt in enger Abstimmung mit den Medizinischen Fakultäten, aber auch den Interessenvertretungen der Studierenden.

8. *welche geplanten neuen Regelungen aus dem aktuellen Referentenentwurf der Approbationsordnung sie bezüglich der Qualität der Ausbildung in Baden-Württemberg bereits umgesetzt sieht.*

Den Ländern steht es nicht zu, einzelne, konkrete Regelungen des Entwurfs einer künftigen ÄApprO in eigener Verantwortung umzusetzen. Im Übrigen stellt die geplante Reform der ÄApprO ein im Detail abgestimmtes Gesamtkonzept dar, das auch als Gesamtreform umgesetzt werden muss. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten und zur Optimierung des Lehrangebotes greifen die Medizinischen Fakultäten bereits heute einzelne Teilelemente auf, die auch in einer künftigen Reform von Bedeutung sind. Hierzu zählen diverse Maßnahmen zur Stärkung der Praxisorientierung des Studiums (etwa strukturierte Ausbildungsgespräche, strukturierte Patientinnen- und Patientenvorstellung, arbeitsplatzorientierte Prüfungen, interprofessionelle Ausbildungsstationen etc.).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Petra Olschowski MdL  
Ministerin